

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 16. Dezember 1983

233. Stück

**609. Verordnung: Geflügelhygieneverordnung**

**610. Verordnung: Änderung der Rezeptpflichtverordnung**

### **609. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 30. November 1983 zur Vermeidung der Verbreitung von Salmonellen beim Schlachtgeflügel (Geflügelhygieneverordnung)**

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für:

1. Brütereien,
2. Geflügelmästereien,
3. Betriebe, in denen zur Abgabe an Geflügelschlächtereien bestimmtes Geflügel in Beständen gehalten wird, welche wirtschaftlich und betreuungsmäßig eine selbständige Einheit darstellen.

§ 2. (1) In den im § 1 genannten Betrieben darf nur Wasser verwendet werden, das keine Salmonellen enthält.

(2) In Beständen von zur Schlachtung bestimmtem Geflügel darf nur Futter verwendet werden, dessen Komponenten — ausgenommen Futtermittel und mineralische Stoffe sowie allenfalls Vitamine und Arzneimittel — mit einem zur Abtötung von Salmonellen geeigneten Verfahren behandelt worden sind.

§ 3. (1) In Brütereien sind Bruteier vor dem Ausbrüten einer Desinfektion zu unterziehen, welche die Abtötung von Salmonellen bewirkt.

(2) Die Brutapparate sind nach jedem Schlupf zu reinigen und zu desinfizieren. Brutabfälle, wie Schalen, Steckenbleiber, tote Küken, sind so zu beseitigen, daß die Bruteier und Küken nicht hygienisch nachteilig beeinflusst werden.

§ 4. Eintagsküken dürfen entweder in nur einmal verwendbaren Behältnissen oder in mehrfach verwendbaren Behältnissen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, transportiert werden. Die Verwendung von Behältnissen aus Holz ist jedenfalls verboten. Mehrfach verwendbare Behältnisse sind nach jedem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren. Einmal verwendbare Behältnisse sind nach dem Gebrauch zu verbrennen.

§ 5. (1) Wird bei einem Geflügelbestand eine Erkrankung durch Salmonellen festgestellt oder besteht der Verdacht auf eine solche Erkrankung, so dürfen Tiere dieses Bestandes, solange der Verdacht besteht, zur Schlachtung nicht abgegeben werden.

(2) Ein Verdacht auf eine Erkrankung durch Salmonellen besteht dann, wenn innerhalb der ersten drei Lebenswochen mehr als 5 vH der Tiere ausfallen. In diesem Falle ist durch einen Tierarzt ein diagnostisches Verfahren zur Feststellung einer solchen Erkrankung vorzunehmen.

§ 6. (1) Stallräume für Schlachtgeflügel samt Einrichtungen und Geräten sind nach dem Entfernen der Exkremente und der Einstreu vor jedem neuen Besatz einer gründlichen Trocken- und Naßreinigung zu unterziehen.

(2) Nach der Reinigung sind die Stallräume zu desinfizieren.

(3) Aus den Stallräumen entfernte Einstreu und Exkremente dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Stallräume gelagert werden.

§ 7. Zur unschädlichen Beseitigung sind

1. Brutabfälle (§ 3 Abs. 2),
2. verendetes oder getötetes Geflügel,
3. Schlachtgeflügelkörper, bei denen krankhafte Veränderungen oder Salmonellen festgestellt worden sind,
4. Schlachtabfälle von Geflügel

an eine Tierkörperverwertungsanstalt abzuliefern oder im eigenen Betrieb zu sterilisieren bzw. zu verbrennen.

§ 8. Betriebsfremde Personen, abgesehen von solchen, die durch gesetzlichen Auftrag hierzu berechtigt sind, dürfen dieser Verordnung unterliegende Betriebe nur mit Zustimmung oder in Begleitung des Betriebsleiters oder eines von diesem beauftragten Betriebsangehörigen betreten.

§ 9. Alle betriebsfremden Personen haben die bestehenden Hygienevorschriften zu beachten.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 mit 1. Jänner 1984, der § 2 Abs. 2 mit 1. Juli 1985 in Kraft.

Steyrer

**610. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 5. Dezember 1983, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 594/1974, BGBl. Nr. 502/1975, BGBl. Nr. 522/1976, BGBl. Nr. 485/1977, BGBl. Nr. 477/1978, BGBl. Nr. 377/1979, BGBl. Nr. 402/1980, BGBl. Nr. 444/1981 und BGBl. Nr. 515/1982 wird wie folgt geändert:

I. Die Liste der Anlage ist wie folgt zu ergänzen:

3-Acetoxy-chinuclidin und seine Salze	NR
3-Acetoxy-2,3-dihydro-5-( $\beta$ -dimethylaminoäthyl)-2-(p-methoxyphenyl)-1,5-benzothiazepin-4-(5H)-on und seine Salze	
N-[[1'-Allyl-pyrrolidinyl(2')]-methyl]-6-methoxy-1H-benzotriazol-5-carboxamid und seine Salze	
$\alpha$ -Amino-2,6-dimethyl-propionanilid und seine Salze	
4-Amino-6-methoxy-1-phenylpyridazinium methylsulfat	
1-Äthyl-1,4-dihydro-4-oxo-7-[pyridinyl(4')]-chinolin-3-carbonsäure und ihre Salze	
Benzoessäure- $\beta$ -[ $\alpha'$ -methyl-m-(trifluormethyl)-phenäthylamino]-äthyl]-ester und seine Salze	NR
Benzyl-dodecyl-dimethyl-ammonium bromid	
1,2-Bis-(3',5'-Dioxopiperazin-1'-yl)-propan	NR
1,10-Bis-( $\beta$ -Hydróxyäthylthio)-decan	
2-Brom-4-(o-chlorphenyl)-9-methyl-6H-thieno [3,2-f] [1,2,4] triazolo [4,3-a] [1,4] diazepin	
$\alpha$ -[p-(3-Chlorbenzoyl)-phenoxy]- $\alpha$ -methyl-propionsäureisopropylester	
3'-Chlor-4'-(p-chlorphenoxy)-3,5-dijodsalicylanilid und seine Salze	
N-(2,6-Dichlor-3-methylphenyl)-anthranilsäure und ihre Salze	
0-4,6-Didesoxy-4-[[4',5',6'-trihydroxy-3'-hydroxymethyl- $\Delta_2$ -cyclohexenyl-(1')]-amino]- $\alpha$ -D-glucopyranosyl-(1 $\rightarrow$ 4)-0- $\alpha$ -D-glucopyranosyl-(1 $\rightarrow$ 4)-D-glucopyranose	
Fluorescein und seine Salze	
$\alpha$ -Hydroxyäthylidendiphosphonsäure und ihre Salze	
1-(p-Hydroxyphenoxy)-3-(isopropylamino)-2-propanol und seine Salze	
$\beta$ -(m-Hydroxyphenyl)-isopropylamin und seine Salze	
5-Methoxy-4'-(trifluormethyl)-valerophenon-0-( $\beta$ -aminoäthyl)-oxim und seine Salze	
9-(4'-Methoxy-2',3',6'-trimethylphenyl)-3,7-dimethyl-2,4,6,8-nonatetraensäureäthylester	NR
2-(o-Methyl-m-trifluormethylanilino)-nicotinsäure und ihre Salze	
Triäthylenglykoldiglycidyläther	NR

II. In der Liste der Anlage sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

1. Bei „N-(2-Amino-3,5-dibrombenzyl)-N-cyclohexyl-N-methylamin und seine Salze“ ist „R 54“ anzuführen.

2. Bei „N,N'-Bis-( $\beta$ -Chloräthyl)-N-nitroso-harnstoff und seine Salze“ ist „NR“ anzuführen.

3. „Blutgerinnungsfördernde Stoffe animalischen Ursprungs“ ist zu ersetzen durch:

„Blutgerinnungsfördernde Stoffe“.

4. „Cytosin und seine Substitutionsprodukte“ ist zu ersetzen durch:

„Cytosin, seine Substitutionsprodukte und beider Salze“.

5. Bei „Gold und seine Verbindungen“ ist als Ausnahme anzuführen:

„(1-Thio-β-D-glucopyranosato)-(triäthylphosphin)-gold-2,3,4,6-tetraacetat NR“.

6. Bei „Hormone und Stoffe mit Hormonwirkung“ ist als Ausnahme zusätzlich anzuführen:

„4α, 5-Epoxy-17β-hydroxy-3-oxo-5α-androstan-2α-carbonitril NR“.

7. „2-Methyl-3-(o-tolyl)-3,4-dihydrochinazolin-4-on und seine Salze hat zu entfallen. NR“

8. Bei „Piperidin-dione“ ist als Ausnahme zusätzlich anzuführen:

„2-(p-Aminophenyl)-2-äthyl-glutarimid NR“.

9. „Propionsäure-(α-benzyl-γ-dimethylamino-β-methyl-α-phenylpropyl)-ester und seine Salze“ hat zu entfallen.

10. Bei „Pyrazolinone“ hat die Ausnahme

„N-[2,3-Dimethyl-5-oxo-1-phenyl-Δ<sub>3</sub>-pyrazolinyl (4)]-N-methyl-aminomethansulfonsäure und ihre Salze zu entfallen. W 7“

11. „β,β,β-Trichlor-tert. butylalkohol ist zu ersetzen durch: R 16, W 1“

„β,β,β-Trichlor-tert. butylalkohol R 25, W 1“.

III. Im Anhang I zur Anlage („Ausnahmen“) ist nach „R 53“ folgende „R 54“ anzufügen:

„R 54 ausgenommen bis 0,024 g pro die“.

IV. Im Anhang II zur Anlage („Warnhinweise“) hat „W 7“ zu lauten:

„W 7 Phenazonderivate können bei Überempfindlichkeit zu einer Schädigung des Blutbildes führen; bei Auftreten eines Hautausschlages, starker Müdigkeit, von Halsschmerzen oder Geschwüren im Mund soll der Arzt aufgesucht werden. In vereinzelt Fällen wurden allergische Reaktionen in Form schwerer, zum Teil lebensbedrohender, mit Atemnot einhergehender Schockzustände beobachtet.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Steyrer



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.